

Satzung
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausschüttung
für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Castrop-Rauxel vom 25.06.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 21 Abs. 3 S. 6, 8 und 22 Abs. 1, 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausschutts für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschutts, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz des Verdienstausschutts wird ein Regelstundensatz in Höhe von 50 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten.
- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschüttungspauschale bis zu 100 € je Zeitstunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten.
- (5) Der Antrag auf Ersatz des Verdienstausschutts ist schriftlich innerhalb von drei Monaten einzureichen.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung erhalten, haben nach § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die sie notwendigerweise während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

- (2) Als Ersatz der Auslagen wird jeder Einheit pro Abteilung eine Pauschale gezahlt. Diese Pauschale beträgt für eine
- a. Einsatzabteilung 4.000 €
 - b. Jugendabteilung 2.500 €
 - c. Musikabteilung 1.250 €
- pro Jahr.
- (3) Die Auszahlung erfolgt jährlich, jeweils zum Beginn des Jahres.

§ 3

Kinderbetreuungskosten

- (1) Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG ersetzt.
- (2) Kinderbetreuungskosten werden nach § 22 Abs. 1 S. 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20, 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.
- (3) Der Antrag auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten samt entsprechender Nachweise ist schriftlich innerhalb von drei Monaten einzureichen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 22 Abs. 2 BHKG. Dies begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Grundlage der für die Stadt Castrop-Rauxel geltende monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) vom 05.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 276) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen.
- (3) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Bezugsgröße nach EntschVO	Prozentualer Anteil der Bezugsgröße
Leiter*in der Feuerwehr (max. 1)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	75 %
stellvertretende*r Leiter*in der Feuerwehr (max. 2)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	40 %
Einheitsleiter*in (max. 1 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	30 %
stellvertretende*r Einheitsleiter*in (max. 2 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	15 %
Stadtjugendfeuerwehrwart*in (max. 1)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	25 %
Jugendfeuerwehrwart*in (max. 1 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	20 %
stellvertretende*r Jugendfeuerwehrwart *in (max. 1 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	10 %
Vertrauensperson (max. 1 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	5 %
Pressesprecher*in (max. 4)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	15 %
Fachberater*in ABC / Medizin / Seelsorge (max. 2 pro Bereich)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	10 %

- (4) Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Absatz 3 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.
- (5) Gerätewarte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung je Zeitstunde in Höhe des jeweils zum 1. des Jahres gültigen Mindestlohns. Dieser Stundensatz wird multipliziert mit dem Faktor
- d. 2, für Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse,
 - e. 4, für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg,
 - f. 8, für Kraftfahrzeuge von mehr als 7.500 kg zulässige Gesamtmasse,
- die der Einheit zum jeweiligen Monatsanfang zugewiesen sind.
- (6) Beauftragte Ausbilder erhalten pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (7) Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern entstandenen Aufwände abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz gemäß § 2 dieser Satzung verlangt werden kann.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für ein volles Quartal gewährt, auch wenn die Wahrnehmung der Funktion während des Quartals aufgenommen oder beendet wurde. Nimmt der Funktionsträger seine ehrenamtliche Funktion länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht wahr, so endet die Gewährung der Aufwandsentschädigung mit dem folgenden Quartalsende. Bei Ausschluss oder bei Funktionsenthebung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des entsprechenden Tages.
- (9) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise, jeweils zum Beginn des Quartals.

§ 5 **Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel erhalten folgende pauschale Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen:
- | | |
|--|-------|
| 1. Feuerwehrehrenzeichen in Bronze (10 Jahre aktiv) | 25 € |
| 2. Feuerwehrehrenzeichen in Silber (25 Jahre aktiv) | 125 € |
| 3. Feuerwehrehrenabzeichen in Gold (35 Jahre aktiv) | 250 € |
| 4. Übertritt in die Ehrenabteilung ab dem 60. Lebensjahr | 75 € |
| 5. 70., 75., 80., (...) usw. Geburtstagsjubiläum | 75 € |
| 6. 25., 50., 55., 60., (...) usw. Ehejubiläum | 100 € |
- (2) Für den Erhalt der Zuwendungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ist die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung notwendige Voraussetzung.
- (3) Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Jahres, in dem das Jubiläum oder die Ehrung ansteht.

§ 6 **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

- (1) Die Empfänger von Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) wird die Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel vom 21.12.1998 sowie die Richtlinien über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.03.2007 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 25.06.2020



K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25.06.2020



K r a v a n j a
Bürgermeister